



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2757/16-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

10.05.2016
25.05.2016

Betr.:

Gründung der Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" gemäß § 78 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ gemäß § 78 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Gründung dieser Arbeitsgemeinschaft zu vollziehen.

Der Teil des Beschlusses vom 14.03.2012 (Vorlagen-Nr.: 4-1174/12-V), vier regionale Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming zu gründen, wird im Gegenzug aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Luckenwalde, den 20.04.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Nach § 78 SGB VIII sollen „... Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Ziel dieser gesetzlichen Vorschrift ist es, Trägern der Jugendhilfe, die Möglichkeit zu geben, sich an fachlichen Diskussionen zur Gestaltung von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beteiligen und Meinungsäußerungen in Entscheidungsfindungen einfließen zu lassen.

Arbeitsgemeinschaften setzen sich seit dem Inkrafttreten der Vereinbarungsregelungen gemäß §§ 78a ff SGB aus allen Trägergruppen (öffentliche, gemeinnützige, privatrechtliche) zusammen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 78 SGB VIII wurde bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.03.2012 beschlossen, eine leistungsbezogene und vier regionale Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII (Vorlagen-Nr.: 4-1174/12-V) zu gründen.

Dieser Beschluss wurde mit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 78 SGB VIII“ am 23.05.2012 realisiert und alle Kommunen und Träger der freien Jugendhilfe, die Angebote in der Kindertagesbetreuung erbringen, nehmen an den Beratungen der AG teil.

Die Umsetzung des Beschlusses „Sozialraumorientierte Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 78 SGB VIII“ und die Initiierung von vier regionalen Arbeitsgemeinschaften gestaltetet sich jedoch sehr schwierig.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.05.2014 wurde deshalb auch im Abschlussbericht zur Wahlperiode eingeschätzt, dass diese Arbeitsgemeinschaft aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht zustande gekommen ist. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass es noch Diskussionen zur Definition von Sozial- und Planungsräumen bzw. Planungsregionen gibt oder diese noch nicht abgeschlossen sind. Andererseits gibt es bereits bestehenden Regionalkonferenzen zum Kinderschutz, an denen Träger der freien Jugendhilfe, Institutionen und weitere Partner des gesellschaftlichen Lebens teilnehmen. Neben diesen Regionalkonferenzen gibt es ferner andere Fachgremien und Netzwerke, in denen - oftmals die gleichen Fachkräfte - mitarbeiten. Hier zeigt sich auch, dass die Zeitressourcen aller Beteiligten nur begrenzt sind.

Diese Einschätzung wurde insbesondere auch durch die Mitglieder der „Gemeinsamen Planungs- und Steuerungsgruppe Jugendhilfe Teltow-Fläming“, die bereits 2011 ins Leben gerufen wurde, geteilt. Im Rahmen von mehreren Sitzungen mit den Geschäftsführern der Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Hilfen zur Erziehung tätig sind, wurde der Wunsch formuliert, eine leistungsbezogene Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zu gründen.

Um dem Grundsatz der Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe aus den oben beschriebenen Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden und ihnen die Möglichkeit zu geben, an Prozessen und Entwicklungen der Jugendhilfe teilzunehmen, wird die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft auch aus Sicht des Jugendamtes als notwendig erachtet.

Das Tätigkeitsfeld dieser zu gründenden Arbeitsgemeinschaft soll die Leistungen nach §§ 16 bis 21 SGB VIII, alle ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII sowie andere Aufgaben nach §§ 8a, 36,37, 42, 50 und 52 SGB VIII umfassen.

Die Arbeitsgemeinschaft soll insbesondere folgende Ziele und Aufgaben verfolgen:

- Umsetzung von fachlichen Qualitätsanforderungen, die sowohl im SGB VIII als auch in Den Qualitätsstandards des Landkreises Teltow-Fläming beschrieben werden,
- Beteiligung an der fachlichen Einschätzung und Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Absatz 3 SGB VIII,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich unter Nummer 1.3 tätigen Trägern der freien Jugendhilfe,
- Gewährleistung eines Informations- und Fachaustauschs zwischen den kommunalen, freien und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die AG soll darauf hinwirken, dass

- Qualitätsentwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt,
- Bedarfsgerechte Angebote und Konzepte entwickelt und abgestimmt sowie
- Aktuelle Bedarfsanalysen mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Hilfen gemeinsam erstellt werden.

Darüber hinaus sollen den Mitgliedern dieser Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit gegeben werden, sich an der fachlichen Einschätzung und Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Absatz 3 SGB VIII zu beteiligen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss mitwirken zu können.